

Haft und Gefängniß sind bei Freiheitsstrafen von geringer Dauer in ihren Wirkungen beinahe vollständig gleich, und namentlich bei kleineren Gerichten werden sie ganz in derselben Weise vollstreckt, und es besteht nur der Unterschied, daß, wer zu Gefängniß verurtheilt ist, zur Arbeit angehalten werden kann, es giebt nicht sehr viel Gelegenheiten hierzu: es ist Holz zu machen, hier und da einmal Steine zu klopfen, wenn es Frauen sind, werden sie zum Scheuern, Tischabwaschen, vielleicht auch sonst bei der Wäsche mit verwendet, soviel mir bekannt ist; wer dagegen zu Haft verurtheilt ist, kann nicht zur Arbeit angehalten werden. Da sind zwei Leute: der Eine hat Holz gestohlen, der Andere auf dem Felde; die werden Beide zu gleicher Zeit eingeliefert; derjenige, der im Forst gestohlen hat — und das ist in der Regel eine alte Frau oder ein nicht mehr ganz arbeitsfähiger Mann, weil wir jetzt im Allgemeinen in Erwerbsverhältnissen leben, daß ein arbeitsfähiger Mann selten auf Forstdiebstahl ausgeht, während der Felddiebstahl in der Regel von vollständig arbeitsfähigen Leuten, vielfach bei Nacht, ausgeübt wird,

(Sehr richtig!)

also die alte Frau, die ins Gefängniß eingeliefert wird, muß arbeiten, der kräftige Mann aber, der eingeliefert wird, darf nicht zur Arbeit angehalten werden, und, meine Herren, wer auf Forst- oder Felddiebstahl ausgeht, das ist einer, in den meisten Fällen, der überhaupt ungern arbeitet und die Gelegenheit sehr gern wahrnimmt, einmal 2 oder 3 Tage warm zu sitzen und müßig zu gehen. Warum also der Mann, der Felddiebstahl verübt hat, nicht zur Arbeit angehalten werden soll, wohl aber die alte Frau, die ein paar Zweige Holz gestohlen, das versteht die Bevölkerung nicht. Und nun stellen Sie sich einmal vor, daß ein Gemeindevorstand oder ein Gendarm oder ein abgegangener Minister, wenn er auf dem Lande lebt,

(Weiterkeit.)

gefragt wird, was für Gründe hierfür vorliegen, was der Gesetzgeber eigentlich gewollt hat, — ja, meine Herren, ich weiß nicht, was ich da angeben soll. Denn von der Deduktion, daß, wenn man sehr ängstlich sein will, doch möglicherweise irgendwie gefunden werden könne, daß der Reichsgesetzgebung zu nahe getreten werde, davon versteht natürlich im Großen und Ganzen die Bevölkerung nicht eine Silbe. Also es bleibt Denjenigen, die um Auskunft angegangen werden, und die sie gern geben möchten, nichts übrig, als zu sagen: wir verstehen es auch nicht, wir können die Auskunft nicht geben, und das halte ich für einen sehr verwünschten Zustand. Wir können nicht davon ausgehen, daß für Gesetze und

namentlich Strafgesetze es vollständig genügt, wenn sie das Verständniß derjenigen Behörden finden, die sie eben auszuüben haben. Wir müssen nothwendig davon ausgehen, daß dieselben wenigstens für diejenigen verständlich sind, die überhaupt mit öffentlichen Angelegenheiten amtlich sich zu befassen haben, das sind also auch die unteren Polizeiorgane, Gemeindevorstände, Gendarme, Ortsrichter und dergleichen, und wenn in neuerer Zeit die Gesetzgebung, namentlich die Reichsgesetzgebung in dieser Richtung viel zu wünschen übrig läßt, so würde ich glauben, daß es im allgemeinen Interesse der Legalität im Deutschen Reiche liegt, wenn die Strafgesetze dem allgemeinen Verständnisse der Bevölkerung in ihrer Fassung möglichst nahegeführt werden.

Aus diesen Gründen, meine Herren, habe ich in der Deputation für die Auffassung, die der Herr Berichterstatter dargelegt hat, mich mit ausgesprochen und habe dieselbe gegenwärtig angelegentlich zu befürworten.

Von Seiten des Herrn Justizministers ist noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wenn man die schwereren Fälle des Felddiebstahls mit unter die allgemeinen Bestimmungen in § 243 des Strafgesetzbuches stellt, man leicht zu allzu harten Strafen gelangen und damit den Zweck des Gesetzes gefährden würde. Ich habe diese Besorgniß nicht, ich habe vielmehr die gegentheilige Besorgniß gehabt, daß, wenn man den Entwurf in dieser Beziehung unverändert annehmen wollte, man in der That zu einer zu milden Bestrafung gelangen würde. Denn unter den Bestimmungen, welche dem Entwurfe unterstellt und mithin den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches entzogen werden sollten, befindet sich auch die, daß ein Dieb, wenn er bei Ausübung eines Felddiebstahls mit Waffen betroffen wird, nur mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft werden soll, während er nach dem Strafgesetzbuche mit mindestens drei Monaten Gefängniß bestraft werden muß und in den strenger zu beurtheilenden Fällen zu Zuchthausstrafe verurtheilt werden kann. Meine Herren! Ich würde es für sehr bedenklich halten, Jemanden, der bewaffnet auf Felddiebstahl ausgeht, nicht ebenso hart zu bestrafen, als jeden anderen Dieb, der mit Waffen betroffen wird.

(Bravo!)

Meine Herren! Jetzt, wo wir Revolver zu Hunderten finden an einem Orte, sollen wir einen Dieb, der in jeder Tasche einen geladenen Revolver führt, um unsere Aufsichtsbeamten über den Haufen zu schießen, wenn sie ihn stören wollen, nicht in gleicher Weise mit Zuchthausstrafe bedrohen, wie nach dem Strafgesetzbuche im Allgemeinen vorgeschrieben ist? Ich wüßte nicht warum.